

**Satzung der  
FCH Finance City Hamburg GmbH**

**Inhalt**

§ 1	Firma der Gesellschaft, Sitz	2
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	2
§ 3	Stammkapital, Geschäftsanteile, Gesellschafter	2
§ 4	Organe der Gesellschaft	3
§ 5	Geschäftsführung	3
§ 6	Vertretung der Gesellschaft	3
§ 7	Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Entsendung, Wahl	4
§ 8	Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte	5
§ 9	Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung	6
§ 10	Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder	7
§ 11	Gesellschafterversammlung und deren Beschlussfassung	7
§ 12	Gesellschafterversammlung; Zuständigkeit	8
§ 13	Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex	9
§ 14	Geschäftsjahr	9
§ 15	Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung, Beschluss	9
§ 16	Gleichstellung	10
§ 17	Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen)	10
§ 18	Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen	11
§ 19	Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung	12
§ 20	Bekanntmachungen	12
§ 21	Schlussbestimmungen	12

## **Satzung der FCH Finance City Hamburg GmbH**

### **§ 1**

#### **Firma der Gesellschaft und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma FCH Finance City Hamburg GmbH.
- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Stärkung des Finanzstandortes Hamburg insbesondere durch eine clusterübergreifende Vernetzung der Akteure des Finanzstandortes Hamburg aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung, Gesellschaft und Politik, sowie der Koordination gemeinsamer Projekte und Umsetzung operativer Maßnahmen.
- (2) Das Vermögen und erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung des Unternehmensgegenstands verwendet werden. Dies gilt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft auch für das noch vorhandene Vermögen einschließlich von Überschüssen und Rücklagen. Ausnahmen sind jeweils nur zulässig im Rahmen der Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Die Vorschriften des Zuwendungsrechts werden hiervon nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile, Gesellschafter**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro.
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
  - a) die Freie und Hansestadt Hamburg mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennwert von 12.500,00 Euro,
  - b) die Handelskammer Hamburg mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennwert von 6.250,00 Euro,
  - c) der Finanzplatz Hamburg e.V. mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 im Nennwert von 6.250,00 Euro.

Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in Geld zu leisten und sofort in voller Höhe fällig.

- (3) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

#### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („die Geschäftsführung“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer.

#### **§ 6**

#### **Vertretung der Gesellschaft**

Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, ist diese/dieser allein vertretungsberechtigt.

Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zusammen mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen können durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## § 7

### Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern. Den drei in § 3 Absatz 2 genannten Gesellschaftern steht, solange sie an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sind, das Entsendungsrecht zu für
  - a) Freie und Hansestadt Hamburg: zwei Personen,
  - b) Handelskammer Hamburg: eine Person,
  - c) Finanzplatz Hamburg e.V.: eine Person.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes (AktG) zulässige Zeit bestellt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören.
- (4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsendet werden.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Scheidet die bzw. der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus ihrem/seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vorzunehmen.
- (7) Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

## § 8

### Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Der Aufsichtsrat stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
  1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen und Generalbevollmächtigten. Eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
  2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,
  3. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
  4. Die Annahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevermögen überschritten wird,
  5. Die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten. Darlehen an Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils ihre Angehörige sind unzulässig,
  6. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
  7. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen),

8. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 18 Absatz 3 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.
  9. die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Kooperationsverträgen bzw. Kooperationsvereinbarungen,
  11. alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.
  - (5) Der Aufsichtsrat kann in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmen, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
  - (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - (7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt, § 108 Absatz 3 AktG ist anwendbar.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Bei Stimmengleichheit kann die Entscheidung auf Wunsch jedes Aufsichtsratsmitglieds der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. Ist ein Aufsichtsratsmitglied verhindert, kann er seine Stimme vorab in Textform übermitteln. Weitere Gäste dürfen teilnehmen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

**§ 10**  
**Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist unentgeltlich.

**§ 11**  
**Gesellschafterversammlung und deren Beschlussfassung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen, wobei jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer unabhängig von der Vertretungsregelung alleine zur Einberufung berechtigt ist.  
  
Jeder Gesellschafter kann die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche mittels Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung per E-Mail mit Absendung der Einladung, ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle am Stammkapital beteiligten Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter, die am Stammkapital beteiligt sind, vertreten, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind und in der Einberufung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wird. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafter, die über mehr als einen Geschäftsanteil verfügen, können mit ihren Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit, das Gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmungen bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird geleitet von dem Gesellschafter (bzw. der Person, die für diesen Gesellschafter an der Versammlung teilnimmt), der von den anwesenden Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Versammlung die meisten Stimmrechte hält. Nehmen für

diesen Gesellschafter mehrere Personen an der Versammlung teil, bestimmen diese unter sich den/die Versammlungsleiter/in.

- (6) Gesellschafterbeschlüsse sind zu protokollieren. Zu Beginn jeder Versammlung ernennen die Gesellschafter einen Protokollführer. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter in Kopie zuzusenden (E-Mail ausreichend).

## **§ 12**

### **Gesellschafterversammlung; Zuständigkeit**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt - neben den ihr an anderer Stelle zugewiesenen Gegenständen - über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
  2. die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
  3. die Wahl und Bestellung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
  4. die Zahl der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und über die Beendigung der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,
  5. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
  6. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 18 Absatz 3 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
  7. die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen,
  8. die Feststellung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, Prokuristinnen bzw. Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig.
- (2) Die erste Geschäftsführerin bzw. der erste Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- (3) Die Gesellschafter sind in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG etwas anderes bestimmt.



- (4) Die Gesellschafterversammlung kann mit der qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen feststellen, dass die in der Präambel und § 2 dieser Satzung beschriebenen Ziele in ausreichendem Maße erreicht sind. In diesem Fall verpflichten die Gesellschafter sich, innerhalb der nachfolgenden sechs Monate eine Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

### **§ 13**

#### **Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex**

Die Gesellschaft wendet den Hamburger Corporate Governance Kodex an. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodex entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember 2023.

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung, Beschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Im Anhang des Jahresabschlusses werden die im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung nebst sonstigen Leistungen im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des HGB – unter Namensnennung, zusammengefasst, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung – ausgewiesen. Von der Möglichkeit des Verzichts auf die Angaben zur Vergütung nach § 286 Absatz 4 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung

unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresgewinns oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer berichtet dem Aufsichtsrat über wesentliche Ergebnisse ihrer bzw. seiner Prüfung. Dem Aufsichtsrat wird ermöglicht, die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer zu befragen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. diese Satzung, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

## **§ 16 Gleichstellung**

Das Hamburger Gleichstellungsgesetz ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

## **§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.
- (2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafter setzen das Geschäft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist der verbliebene Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.
- (3) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.

- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (6) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie ist wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz 7 entrichtet wird.
- (7) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

## **§ 18**

### **Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen**

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann auch durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den

Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/ -herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

### **§ 19**

#### **Bereitstellung der Unterlagen für die haushaltsrechtliche Prüfung**

Zur Ermöglichung einer haushaltsrechtlichen Prüfung sind die Weitergabe der den Mitgliedern des Aufsichtsrates zur Verfügung gestellten Unterlagen durch die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates an die jeweiligen Beteiligungsverfahren im Rahmen ihrer Berichtspflichten an den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg gestattet.

### **§ 20**

#### **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **§ 21**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Gerichts-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Notar- und Bankkosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen.